

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 30. August 2012  
GZ 302.379/001-2B1/12

### Entwurf eines Personenstandsgesetzes 2013 u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 1. August 2012, GZ: BMI-LR1365/0015-III/1/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Personenstandsgesetzes 2013 u.a. und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

#### 1. ALLGEMEINES

Der Rechnungshof begrüßt das geplante Gesetzesvorhaben als weiteren Beitrag zur Entlastung für Bürger bzw. Unternehmen sowie zur Vereinfachung der Amtswege u.a. durch Reduzierung (bzw. Entfall) der bei den Behörden vorzulegenden Dokumente (bspw. Meldezettel, Geburtsurkunde) und durch Reduzierung der Zahl an Behördenwegen („One-Stop-Shop-Verfahren“) und verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht: Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“, Reihe Bund 2012/5.

Damit wurde auch den Empfehlungen zur Wahrnehmung einer verstärkten Koordination der Register zumindest teilweise gefolgt (Bund 2012/5, TZ 4 bis 7 und 9).

#### 2. ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN

Was die Kosten der Register betrifft, empfahl der Rechnungshof ein strukturiertes Kostenmodell auszuarbeiten, das u.a. die Entwicklung, die Betriebsführung und die Wartung beinhaltet (Bund 2012/5, TZ 9).



Die finanziellen Erläuterungen enthalten weitgehend lediglich betragsmäßige Angaben zu den vom Bund und den Ländern zu tragenden Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Register. Das vom BMI ausgearbeitete Kostenmodell entspricht somit nur teilweise den Empfehlungen des Rechnungshofes, da einzelne Stufen der Entwicklung und des Betriebs unvollständig beschrieben und kalkuliert sind (bspw. Clearing ZPR). Eine insgesamt nachvollziehbare Berechnung fehlt hingegen. Ausführungen zu den mit der Wartung der Register verbundenen Kosten fehlen darüber hinaus gänzlich.

Auch das im Bereich der Gemeinden geschätzte Einsparungspotenzial in der Höhe von rd. 2 Mill. EUR, das den Materialien zufolge durch den Entfall der postalisch versendeten Mitteilungen (ca. 830.000 jährlich somit rd. 457.000 EUR) und der damit verbundenen Reduktion des Zeitaufwandes bei der Bearbeitung der Personenstandsfälle zu erreichen ist, wurde keiner konkret nachvollziehbaren Kalkulation unterzogen.

In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

### 3. Inhaltliche Bemerkungen

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs bezogen ist schließlich inhaltlich auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

- In Bezug auf § 40 Abs. 3 PStG 2013 weist der Rechnungshof auf die Gefahren nicht übereinstimmender Eintragungen im Zentralen Personenstandsregister und anderen Registern hin und verweist diesbezüglich auf seine Empfehlung, für bestimmte Bereiche ein führendes Register für einen automatischen Stammdatenabgleich einzurichten (Reihe Bund 2012/5, TZ 5). Dies insbesondere, da der Eintragung zum Personenkern volle Beweiskraft gemäß §§ 292 und 293 ZPO zukommen soll.
- Die Neuregelungen der §§ 44 Abs. 4 PStG, 56a Abs. 3 StbG und 16 Abs. 7 MeldeG sehen Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität mithilfe einer



ein zurichtenden Clearingstelle vor. Nähere Ausführungen hiezu sollen in einer eigenen Verordnung festgelegt werden. Der Rechnungshof merkt im Hinblick auf die geplanten Bestimmungen kritisch an, dass diese sich lediglich auf das gegenständliche Register, nicht jedoch auf etwaige Abweichungen in anderen Registern beziehen und verweist diesbezüglich auf seine Empfehlung, wonach eine verstärkte Koordination der Register wahrzunehmen bzw. ein Register mit Personenstammdaten als führendes Register zu definieren wäre, mit welchem anlässlich jeder Neuanlage oder Änderung von Personendaten ein Abgleich vorgenommen werden sollte (Reihe Bund 2012/5, TZ 7 und 10).

Darüber hinaus sollten die Kompetenzen der Clearingstelle sowie die Anforderungen an die anzustrebende Datenqualität konkretisiert werden.

- In Bezug auf die §§ 61 PStG und 64 Abs. 14 StbG verweist der Rechnungshof auf seine Empfehlung, bei neuen Personenstandsfällen nicht nur die Daten des Anlassfalles, sondern auch andere Personenstandsdaten des betroffenen Bürgers in das neue Register einzupflegen, um den Nutzen des künftigen Zentralen Personenstandsregisters für die Bürger gewährleisten zu können. Dabei wäre nach Ansicht des Rechnungshofes auch die Möglichkeit einer stichtagsbezogenen Rückerfassung der Eintragungen aller Personenstandsbücher in das Zentrale Personenstandsregister zu evaluieren (Reihe Bund 2012/5, TZ 27.2). Mit der geplanten Neufassung soll eine Nacherfassung anlassbezogen zu erfolgen haben, unabhängig davon jedoch erfolgen können. Damit könnte sich aus Sicht des Rechnungshofes jedoch die Gefahr der Führung ineffizienter Parallelsysteme und den damit verbundenen Nachteilen (bspw. Doppelabfragen) ergeben.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
i.A. Dr. Robert Sattler

E.d.R.d.A.: